

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 56/0213/WP18
Federführende Dienststelle: FB 56 - Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum: 07.09.2022
		Verfasser/in: FB 56/200
Entwicklungen Aachen-Pass - TO-Antrag der Fraktion Die Linke vom 31.08.2022		
Ziele:		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.09.2022	Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis

Prof. Dr. Sicking

(Beigeordneter)

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		x	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die

Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			x

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- vollständig
- überwiegend (50% - 99%)
- teilweise (1% - 49%)
- nicht
- nicht bekannt

Erläuterungen:

1. Automatische Zusendung von Aachen-Pässen an Leistungsbezieher nach dem SGB II

Der Aachen-Pass berechtigt einen festgelegten Personenkreis städtische Angebote verbilligt oder kostenlos in Anspruch zu nehmen. Zu diesem Personenkreis gehören auch Leistungsbezieher nach dem SGB II.

Den Leistungsbezieher*innen nach dem SGB II wurde der Aachen-Pass jeweils im Dezember für das folgende Kalenderjahr durch FB 12 zugesandt. Die notwendigen Daten der Leistungsbezieher*innen wurden dem FB 12 durch das JC zur Verfügung gestellt. Der FB 12 hat die Aachen-Pässe dann ausgedruckt und versandt.

Diese regelmäßigen Datenlieferungen sind jedoch im Hause der Jobcenters, insbesondere bei den für den Datenschutz verantwortlichen Personen, schon immer umstritten gewesen, da die erforderlichen Einverständniserklärungen der Betroffenen zur Übertragung ihrer Sozialdaten – damit wären die Datenübertragungen zulässig – regelmäßig nicht vorliegen bzw. vorgelegen haben. Das JC hatte daher letztmalig die Daten für das Jahr 2021 an FB 12 übersandt.

Da zunächst keine andere Lösung gefunden werden konnte, erfolgte in 2022 kein automatischer Versand der Aachen-Pässe an Leistungsbezieher*innen nach dem SGB II.

Mit dieser Situation waren jedoch die politischen Vertreter der Stadt Aachen nicht einverstanden. Daher wurden erneut Gespräche mit dem JobCenter geführt. Im Ergebnis ist nun die Zusammenarbeit zwischen Stadt Aachen und JobCenter vertraglich abgesichert worden. Das vereinbarte Verfahren ist in Anlage 1 dargestellt.

Auf Grundlage dieser Vereinbarung können nun die Aachen-Pässe für das Jahr 2023 an die Berechtigten versandt werden.

2. Aachen-Pass Berechtigte

Gemäß § 1 der Richtlinien der Stadt Aachen gehören zum berechtigten Personenkreis Personen, die Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz beziehen und Empfänger von wirtschaftlicher Jugendhilfe sind.

Darüber hinaus Personen, die von der Rundfunkbeitragspflicht befreit sind oder deren Rundfunkbeitrag auf ein Drittel ermäßigt ist.

Vom Rundfunkbeitrag befreit sind:

- Leistungsempfänger nach dem SGB II, dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII oder dem AsylbLG.
- Empfänger von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), von Berufsausbildungsbeihilfen oder von Ausbildungsgeld nach §§ 122 ff SGB II, wenn die Empfänger nicht bei den Eltern wohnen. Eine Ausnahme sind hier nach § 1 Abs. 3 der Richtlinie Studierende, da der Studenausweis die Inanspruchnahme der Vergünstigungen ermöglicht.
- Bezieher von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII bzw. § 27 d BVG.
- Bezieher von Pflegegeld nach dem Landepflegegeldgesetz.

- Bezieher von Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII.
- Bezieher von Pflegezulagen nach dem Lastenausgleichsgesetz.
- Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit ein Freibetrag zuerkannt wird (§ 267 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c LAG).

Der Rundfunkbeitrag kann ermäßigt werden:

- Für behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung 80 % beträgt und denen das Merkzeichen „RF“ zuerkannt wurde.
- Für Blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60% allein wegen der Sehbehinderung und denen das Merkzeichen „RF“ zuerkannt wurde.
- Für hörgeschädigte Menschen, die gehörlos oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist und denen das Merkzeichen „RF“ zuerkannt wurde.

Anlagen:

1. Tagesordnungsantrag der Fraktion Die Linke vom 31.08.2022
2. Verfahren zum Versand der Aachen-Pässe an SGB II-Empfänger

Fraktion DIE LINKE. • Verwaltungsgebäude Katschhof • 52058 Aachen

Ausschussvorsitzender
Ratsherr
Leo Deumens
Bachstraße 38
52066 Aachen

Fraktion DIE LINKE
im Rat der Stadt Aachen
Verwaltungsgebäude Katschhof
Räume 137 – 139
52058 Aachen
Telephon: 0241 / 432 7244
fraktion.dielinke@mail.aachen.de

Aachen, 31. August 2022

ANTRAG ZUR TAGESORDNUNG DES AUSSCHUSSES FÜR SOZIALES, INTEGRATION UND DEMOGRAPHIE AM 29.9.2022

Aachen-Pass

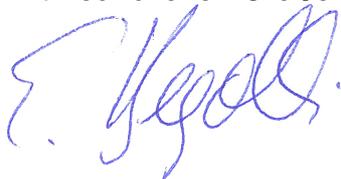
Sehr geehrter Herr Deumens,

bitte setzen Sie folgendes Thema auf die Tagesordnung des Ausschusses für Soziales, Integration und Demographie am 29. September 2022:

Entwicklungen Aachen-Pass

Wir bitten um einen Bericht über den Stand der Gespräche mit dem Jobcenter der Städteregion über die Wiedereinführung der automatischen Zusendung der Aachen-Pässe und einen Überblick über jene Personengruppen, welche Anspruch auf einen Aachen-Pass haben, auch wenn sie keine Leistungen nach den SGB II oder SGB XII erhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Ellen Begolli



Nadine van der Meulen

Anlage 1 Verfahren Aachen-Pässe für SGB II Empfänger

Die Datensätze der in Aachen wohnhaften Personen werden durch das JobCenter zur Verfügung gestellt (ca. 25.000 Datensätze). Für die Folgejahre werden die Datensätze der Personen ab 15 Jahren (erst dann existiert ein „VerBIS-Datensatz“) zur Kennzeichnung genutzt (s.u.). Sodann kann künftig auf diese Kennzeichnung zurückgegriffen werden.

Durch die Stadt wird dann der Aachen-Pass versandt. Gleichzeitig werden eine Infoschreiben und eine Einverständniserklärung mit versandt. Die Empfänger werden darüber informiert, dass die zukünftige Übersendung des Aachen-Passes nur möglich ist, wenn die beiliegende Einverständniserklärung ausgefüllt zurückgeschickt wird.

Die Einverständniserklärung wird durch die Stadt gesammelt. Die notwendigen (gesammelten) Daten werden dem JobCenter zur Verfügung gestellt.

Das JC markiert die Personen, die diese Erklärung abgegeben haben im Programm. Im nächsten Jahr werden die über die Kennzeichnung identifizierbaren Datensätze der Stadt wieder zur Verfügung gestellt, damit der AC-Pass verschickt werden kann. Personen unter 15 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft werden auf Grund der Einverständniserklärung der Eltern technisch bezeichnet durch das JC mit ausgelesen und erhalten in der Folge auch den Aachen-Pass.

Bei Neufällen händigt das JC die Information und die Einverständniserklärung mit dem Antragspaket direkt an die Leistungsempfänger aus respektive übersendet diese.

Personen, die die Einverständniserklärung nicht abgeben, erhalten keinen Aachen-Pass in den Folgejahren.

Die Einverständniserklärung ist durch die Stadt aufzubewahren, um den Nachweis gegenüber dem BfDI führen zu können, dass die Empfänger des Aachen-Passes respektive die jeweiligen Vertreter der Bedarfsgemeinschaft der Datenweitergabe zugestimmt haben.